



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZR 59/16

vom

4. September 2017

in dem Rechtsstreit

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. September 2017 durch den Richter Born als Einzelrichter

beschlossen:

Die Erinnerung der Beklagten gegen den Kostenansatz gemäß Kostenrechnung vom 12. Mai 2017 (Kassenzeichen: 780017123424) wird zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 I. Der Senat hat die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24. Februar 2016 mit Beschluss vom 25. April 2017 zurückgewiesen und der Beklagten die Kosten des Beschwerdeverfahrens auferlegt. Der Streitwert wurde auf 82.699,80 € festgesetzt. Die Beklagte hält die Kostenrechnung vom 12. Mai 2017 für nicht begründet, weil der Rechtsstreit falsch entschieden sei. Die Kostenbeamtin hat die Eingabe der Beklagten vom 21. Juli 2017 als Erinnerung nach § 66 GKG angesehen und dieser nicht abgeholfen.
- 2 II. Die Eingabe der Beklagten vom 21. Juli 2017 ist als Erinnerung gegen den Kostenansatz auszulegen. Über die Erinnerung hat gemäß § 1 Abs. 5, § 66 Abs. 6 GKG der Einzelrichter zu entscheiden (BGH, Beschluss vom 23. April 2015 - I ZB 73/14, NJW 2015, 2194 Rn. 7; Beschluss vom 8. Juni 2015 - IX ZB 52/14, NJW-RR 2015, 1209 Rn. 1).

3 III. Die zulässige, insbesondere statthafte (§ 66 Abs. 1 GKG) Erinnerung
hat keinen Erfolg.

4 1. Die angesetzte Gebühr gemäß Kostenverzeichnis Nr. 1242 der Anlage
1 zum GKG ist in der angegebenen Höhe von 1.812 € angefallen, da die
Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten zurückgewiesen wurde. Anzusetzen
war eine 2,0 Gebühr aus einem Streitwert von 82.699,80 €. Diese ist nach der
Kostenentscheidung des Senats von der Beklagten zu tragen.

5 2. Die Beklagte wendet sich auch nicht gegen die Entstehung und Höhe
der Gerichtskosten, sondern gegen ihre Verpflichtung zur Tragung der Kosten
des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens. Einwendungen gegen die Kosten-
entscheidung können aber nicht Gegenstand des Erinnerungsverfahrens sein.
Der Rechtsbehelf der Erinnerung kann sich nur gegen die Verletzung des Kos-
tenrechts und nicht gegen die Kostenbelastung der Partei als solche richten
(vgl. BGH, Beschluss vom 20. September 2007 - IX ZB 35/07, JurBüro 2008, 43
Rn. 3; Beschluss vom 6. Juni 2013 - I ZR 8/06, juris Rn. 5; Beschluss vom
22. April 2014 - II ZR 125/12, juris Rn. 6). Kostenrechtliche Einwendungen hat
die Beklagte - zu Recht - nicht erhoben.

6 IV. Das Verfahren ist gerichtsggebührenfrei (§ 66 Abs. 8 GKG).

Born

Vorinstanzen:

LG Mainz, Entscheidung vom 01.08.2014 - 2 O 138/13 -

OLG Koblenz, Entscheidung vom 24.02.2016 - 10 U 1069/14 -